

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

N^o 82

Donnerstag, den 19. Juli

1917

Inhalt: Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18. S. 687.

Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 ergeht folgende Anweisung:

A. Allgemeines.

1. Sämtliche 1917 im Fürstentum angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung vom Boden für das Landes-Ernährungsamt (L. E. A.) beschlagnahmt. Von dieser Beschlagnahme ausgenommen sind allein die unter Glas und die im Kleingartenanbau gezogenen Frühkartoffeln*) von einer Anbaufläche unter 200 Quadratmetern. Über diese Frühkartoffeln steht dem Erzeuger beliebige Verfügung frei.
2. An den beschlagnahmten Kartoffeln dürfen keine anderen Veränderungen vorgenommen werden, als sie nachstehend allgemein zugelassen oder von der im Einzelfalle zuständigen Geschäftsabteilung (R. W. G.) oder Wirtschaftsabteilung (R. W. V.) des L. E. A. besonders genehmigt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sind unzulässig. Bereits bestehende Verträge über Lieferung von Kartoffeln aus diesjähriger Ernte sind ungültig, soweit ihr Abschluß die vorgeschriebene behördliche Genehmigung nicht gefunden hat.
3. Das Roden unreifer Kartoffeln ist verboten. Das Roden der nach Ziffer 1 der Beschlagnahme unterliegenden Kartoffeln darf erst an dem vom R. W. V. für den betreffenden Bezirk und die einzelnen Sorten bestimmten Tage beginnen. Als Frühkartoffeln im Sinne dieser Anordnung gelten nur die in der Ernteflächenerhebung als solche bezeichnet sind**).

Wer gegen das Verbot verfrühten Rodens verstößt, macht sich strafbar. Das Verbot des Absatzes und der Annahme unerlaubt gerodeter Kartoffeln durch das Generalkommando wird hierdurch nicht berührt. Unerlaubt gerodete Kartoffeln verfallen ohne Entschädigung dem R. W. V.

*) Die gleiche Vergünstigung erstreckt sich nicht auf Spätkartoffeln.

**) In der Ernteflächenerhebung sind als Frühkartoffeln die frühen und mittelfrühen Sorten eingetragen, die bis zum 15. September geerntet werden. Alle übrigen gelten als Spätkartoffeln.

Reife Kartoffeln sind rechtzeitig zu roden, aufzusammeln, einzulagern und ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Versäumt der Inhaber eines mit Kartoffeln bestellten Grundstücks eine dieser Verpflichtungen, so kann der R. W. B. die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat diesem die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

4. Für jedes mit Kartoffeln bestellte Grundstück hat der Inhaber eine „Nachweisung über Ernte und Verbrauch der Kartoffeln für 1917/18“ nach Formular und Anweisung des R. W. B. zu führen und zur Nachprüfung vorzulegen.

Die Regierung als Verwaltungsabteilung des L. E. A. hat bekanntzugeben, welche Kartoffelmengen dem Erzeuger aus seiner Ernte zu belassen sind. Der R. W. B. bestimmt alsdann, welchen Überschuß der Kartoffelerzeuger an das Landes-Ernährungsamt abführen muß, wohin und bis zu welchem Tage die Ablieferung zu erfolgen hat.

Kartoffelbestandsaufnahmen erfolgen auf Anweisung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Regierung).

5. Trotz der Beschlagnahme dürfen Besitzer beschlagnahmter Kartoffeln
 - a) zur Ernährung als Selbstversorger für sich und jeden Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Woche die zulässigen Mengen verbrauchen. Haushaltsangehörige sind diejenigen Personen, die von den Selbstversorgern vollständig beköstigt werden, Wirtschaftsangehörige diejenigen Personen, die statt Lohn oder auf Grund vertraglicher Rechte von den Kartoffelerzeugern Kartoffeln zu fordern berechtigt sind,
 - b) an ihr Vieh die dafür freigegebenen Kartoffeln verfüttern,*)
 - c) unter Beachtung der dafür von der zuständigen Reichsstelle und der Verwaltungsabteilung des L. E. A. erlassenen Bestimmungen Kartoffeln als Saatgut verkaufen,
 - d) unter Beachtung der Ziffern 10–18 Kartoffeln auf Bezugsscheine verkaufen.

Die den Verzehr, das Verfüttern und den Saatgutverkehr regelnden Vorschriften sind von der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Regierung) bekannt zu machen oder zu erlassen.

6. Die Beschlagnahme endet mit einer nach Ziffer 5 zugelassenen sowie mit jeder anderen, vom R. W. B. angeordneten oder genehmigten Verwendung oder mit einem vom R. W. B. genehmigten oder angeordneten freihändigen Eigentumserwerb durch Dritte oder mit der Enteignung.
7. Die Enteignung der Kartoffeln erfolgt durch Anordnung des R. W. B. (vergleiche Ziffer 22). Diese Anordnung kann an einzelne Besitzer, an Besitzer einzelner Bezirke oder an sämtliche Kartoffelbesitzer gerichtet werden und auch zugunsten eines Dritten erfolgen. Der Besitzer hat die zur Erstattung und Pflege enteigneter Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
8. Aus dem Fürstentum heraus dürfen die nach Ziffer 1 der Beschlagnahme unterliegenden Kartoffeln nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des L. E. A. ausgeführt werden.

B. Versorgungsregelung.

9. Berechtigt, mit Speisefartoffeln versorgt zu werden, (Versorgungsberechtigt) sind die aus eigener Ernte mit dem zulässigen Jahresbedarf an Speisefartoffeln nicht aus-

*) Einstweilen sind die Kartoffeln von nicht über einen Zoll Durchschnitt zum Verfüttern freigegeben.

reichend versorgten Personen, Haushaltungen, Haushaltsvereinigungen (Konsumvereine), Krankenhäuser, und andere ihnen von der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Regierung) gleichgestellte Anstalten und sonstigen Stellen, endlich die Gemeinden.

Versorgungsberechtigt in diesem Sinne sind nicht solche Kartoffelerzeuger, deren Kartoffelernte verschuldetermaßen außer Verhältnis zum Kartoffelbedarf des eigenen Haushalts und der eigenen Wirtschaft steht oder die sich durch freiwillige Abgabe von Speisefkartoffeln, Futter- oder Saatkartoffeln oder durch Verfüttern oder durch verbotswidrige Verwendung über ihren Bedarfsanteil hinaus von Kartoffeln entblößt haben (vergleiche Ziffer 21).

I. Versorgung auf Bezugsschein.

10. Die im Sinne der Ziffer 9 versorgungsberechtigten Personen und sonstigen Stellen können die ihnen zustehenden Speisefkartoffeln in einem freien Bezugsscheinverfahren erwerben. Wegen des Schlußtages dieser Vergünstigung vergl. Ziffer 16.
11. Die Versorgungsberechtigten erhalten ihre Bezugsscheine auf Antrag von dem Ortsvertreter der L. W. G. für diejenige Gemeinde, in der sie wohnen oder ihren Sitz haben. Zur Ausfertigung der Bezugsscheine haben die Versorgungsberechtigten dem Ortsvertreter jede von diesem gewünschte Auskunft zu erteilen und ihre Angaben auf Erfordern zu belegen. Der Ortsvertreter hat in jedem Falle das Bedürfnis nachzuprüfen und zu verhindern, daß eine unerlaubte Versorgung erfolgt. Als solche gilt auch die Überversorgung auf eigenen Bezugsschein neben der Vermittelungsver-sorgung durch eine Haushaltsvereinigung oder durch die Gemeinde. Teilversorgern darf kein Bezugsschein ausgestellt werden, bevor ihr tatsächlicher Ernteertrag festgestellt ist. Zu diesem Zwecke hat der Ortsvertreter der L. W. G. die Liste der Teilversorger aufzustellen und dem Vertrauensmann des L. W. B. zu überreichen.
12. Als Bezugsschein dürfen nur amtliche Vordrucke des L. G. N. verwendet und aus-gegeben werden. Sie bestehen aus den Abschnitten A, B, C. Der Ortsvertreter der L. W. G. hat diese Abschnitte ordnungsmäßig auszufüllen, den Abschnitt A zu be-halten und zu verwahren, die Abschnitte B und C dagegen dem Bezugsberechtigten auszuhandigen. Die L. W. G. hat ihre Ortsvertreter anzuweisen, wie die Bezugsscheine auszufüllen sind.
13. Händler und Vereine, die sich bei der Kartoffelversorgung der Landesbewohner be-tätigen wollen, müssen im Besitze einer von der L. W. G. ausgefertigten Ausweiskarte sein. Sie sind verpflichtet, diese Ausweiskarte bei jeder Inanspruchnahme der Kar-toffelversorgung vorzuweisen. Jeder Versorgungsberechtigte, der zur Kartoffelversor-gung einen Händler usw. in Anspruch nimmt, hat sich dessen Ausweiskarte vorzeigen zu lassen. Die zur Kartoffelversorgung zugelassenen Händler usw. haben alle Vor-schriften der L. W. G. zu erfüllen und jeden Bezugsschein, dessen Ausfüllung sie über-nommen haben, in eine Liste einzutragen, die für jeden Bezugsschein Zeichen und Nummer sowie Namen und Wohnort des Versorgungsberechtigten und Namen und Wohnort des Lieferers enthalten muß. Wegen der Gebühren der Händler vergleiche Ziffer 18.

Das Gleiche gilt für Gemeinden, die den eigenen Bedarf an Kartoffeln auf Bezugsschein freihändig zu besorgen wünschen, und die von ihnen bestellten Aufkäufer.

14. Die Inhaber von Bezugsscheinen (Versorgungsberechtigte, oder von solchen beauftragte Händler, Vereine, Gemeinde) haben die Abschnitte B und C den Lieferungsbereiten Kartoffelerzeugern auszuhandigen. Die Erzeuger wieder haben ihren Namen in

beiden Abschnitten (B und C) einzutragen, den also vervollständigten Abschnitt B innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Lieferung dem für ihre Gemeinde bestellten Vertrauensmann des R. W. B. auszuhändigen, den Abschnitt C dagegen als Beleg für die übernommene Lieferung zu behalten. Dieser Beleg gilt als Ausweis bei etwaigen späteren Zwangsumlagen.

Lieferung darf nur auf solche Bezugscheine erfolgen, bei denen die Abschnitte B und C noch zusammenhängen und die ordnungsmäßig ausgefüllt sind.

15. Bezugscheine dürfen höchstens auf den Bedarfsanteil lauten, der sich bei Zugrundelegung der jeweils zugelassenen höchsten Tageskopfmenge für einen bestimmten Zeitabschnitt ergibt. Bei der Berechnung des Bedarfsanteils haben die unter Glas und die im Kleingartenanbau gezogenen Frühkartoffeln von einer Anbaufläche unter 200 Quadratmetern außer Anrechnung zu bleiben. Für die Versorgung bis zum 15. September 1917 dürfen die Bezugscheine im allgemeinen nur für zwei laufende Wochen ausgegeben werden. Die L. W. G. kann kürzere oder längere Fristen vorschreiben, je nachdem das Angebot an Frühkartoffeln dies wünschenswert oder notwendig erscheinen läßt. Vom 16. September 1917 bis zum 15. September 1918 darf der Bedarfsanteil auf eine beliebige Anzahl von Bezugscheinen, also auch auf einen einzigen genommen werden.

16. Nach Ablauf des 31. Oktober 1917 dürfen Bezugscheine nicht mehr ausgestellt werden. Die vor dem 1. November 1917 ausgestellten Bezugscheine verlieren mit Ablauf des 3. November 1917 ihre Gültigkeit. Wegen des Rechtsnachteils späterer Lieferung für den Kartoffelerzeuger vergleiche Ziffer 17.

17. Jeder Kartoffelerzeuger darf bis zum Abend des 31. Oktober 1917 Bezugscheine zur Lieferung annehmen. Er darf nur die im Bezugschein vorgeschriebenen Mengen liefern. Die Lieferungen müssen spätestens mit Ablauf des 3. November erfolgt sein. Jede Mehrlieferung über die eingetragene Menge hinaus und jede Lieferung nach Anbruch des 4. November 1917 ist strafbar und wird außerdem durch Nichtanrechnung der gelieferten Mengen auf spätere Zwangsumlagen geahndet.

Unbeschadet dieser Vorschrift dürfen Gemeinden und Konsumvereine mit Erzeugern Lagerverträge abschließen, nach denen die Anlieferung der Kartoffeln erst nach dem 3. November 1917 erfolgen soll.

Die vertraglich gebundenen Mengen sind getrennt von den Vorräten des Erzeugers zu lagern und ihrem Umfang nach genau festzustellen.

Beeinträchtigt der Kartoffelerzeuger durch seine Lieferungen den zulässigen Bedarfsanteil seiner eigenen Wirtschaft an Speise-, Saat- und Futterkartoffeln, so verliert er den Anspruch auf Belieferung seitens der Gemeinde (Ziffer 9).

18. Im Bezugscheinverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen

- a) vom Versorgungsberechtigten an den Ortsvertreter, bei dem der Bezugschein beantragt wird, 10 Pfg. für jeden zur Versorgung angeforderten Zentner Kartoffeln. Von dieser Gebühr verbleibt die Hälfte dem Ortsvertreter, die andere Hälfte ist an die L. W. G. zur Deckung der sachlichen Unkosten abzuführen,
- b) von den Kartoffelerzeugern an den für ihre Gemeinde bestellten Vertrauensmann des R. W. B. 10 Pfg. für jeden auf einen Bezugschein gelieferten Zentner Kartoffeln. Die Hälfte dieser Gebühr verbleibt dem Vertrauensmann, die andere Hälfte ist an den R. W. B. zur Deckung seiner sachlichen Unkosten abzuführen,
- c) Händler, Vereine usw., die sich als Vermittler bei der Kartoffelversorgung betätigen, dürfen je Zentner vermittelter Kartoffeln vom Versorgungsberechtigten eine Gebühr von 10 Pfg. fordern, falls ihre Tätigkeit sich auf die Ermittlung

eines lieferbereiten Kartoffelerzeugers beschränkt, von je 25 Pfg., falls die Belieferung aus den Bezugsscheinen auf eigene Gefahr übernehmen. Übernehmen sie die Überführung der Kartoffeln ab Hof bis in den Keller des Verbrauchers, so stehen ihnen dafür die in Ziffer 24 ff. festgelegten Anfuhrkosten, Sackgebühren usw. zu. Neben diesen Entschädigungen ist Ersatz etwaiger Barauslagen aus Ziffer 18 a und b zu leisten.

Außerdem ist der Händler usw. berechtigt, für seine Mühewaltung mit dem Kartoffelerzeuger eine angemessene Vermittlergebühr zu vereinbaren.

II. Kartoffelversorgung durch die Gemeinden.

19. Alle im Bezugsscheinverfahren (Ziffer 10—18) unversorgt gebliebenen Versorgungsberechtigten (Ziffer 9, 16 und 17) haben ihrer Wohnsitzgemeinde gegenüber Anspruch auf Versorgung mit Speisekartoffeln (Frühkartoffeln, Spätkartoffeln) im Umfange der reichsgesetzlich zulässigen Jahreskopfmenge vom Tage des Verbrauchs ihrer Vorräte ab bis zum 15. September 1918 einschließlich. Als Gemeinden in diesem Sinne gelten die Stadt- und Dorfgemeinden. Auf Antrag kann die Verwaltungsabteilung auch selbständige Gutsbezirke als Gemeinden in diesem Sinne anerkennen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gutsverwaltung feststeht und eine zuverlässige Kontrolle durch einen von der Gutsverwaltung unabhängigen, außerhalb des Gutsbezirks wohnhaften Ortsvertreter und Vertrauensmann gewährleistet wird. Die Verwaltungsabteilung hat gegebenenfalls zu bestimmen, welcher Gemeinde der Gutsbezirk anzuschließen ist.

20. Zum Zwecke der Durchführung dieser Versorgung haben die Gemeinden ihren ungedeckten Bedarf an Speisekartoffeln festzustellen und der L. W. G. unter Angabe der für bestimmte Zeitabschnitte gewünschten Bedarfsmengen anzumelden. Die L. W. G. prüft die Anmeldung auf ihre Berechtigung nach und veranlaßt die Belieferung durch den R. W. B.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) für die Dauer des Bezugsscheinverfahrens zum 1. und 15. des Monats und zwar spätestens eine Woche zuvor,
- b) nach Ablauf des Bezugsscheinverfahrens auf ein Mal bis spätestens zum Ablauf des 7. November 1917.

Hat die Bedarfsgemeinde die Lieferung bestimmter Mengen zu bestimmten Zeiten nicht als unbedingt erforderlich bezeichnet, so bleibt den lieferungspflichtigen Kartoffelerzeugern die Bestimmung der Lieferzeit überlassen, vergl. aber Ziffer 27 und 28.

Die Anforderbarkeit des von der Gemeinde angemeldeten Bedarfs ist vom Ortsvertreter der Gemeinde zu bescheinigen. Es kann für die Anmeldung ein besonderer Vordruck vorgeschrieben werden. Auch sollen die L. W. G. und der R. W. B. ein abgekürztes Belieferungsverfahren vereinbaren dürfen. Die Bedarfsgemeinden haben bis zum 15. November durch ihre Vorstände festzustellen, ob alle Bewohner, Haushaltungsverbände usw. (vergl. Ziffer 9) mit Kartoffeln ausreichend versorgt sind, und das Ergebnis der L. W. G. bis zum 20. November mitzuteilen, worauf die L. W. G. ihrerseits nötigenfalls die Restbelieferung durch Vermittlung des R. W. B. zu veranlassen hat.

21. Zur Sicherung des Bedarfs der Gemeinden haben die Kartoffelerzeuger, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen noch Vorräte an ablieferungspflichtigen Kartoffeln besitzen, die Menge der ablieferungspflichtigen Vorräte nach Anweisung des R. W. B. dem für die Gemeinde bestellten Vertrauensmann anzumelden. Dieser kann schriftliche Anzeige oder die Einhaltung einer bestimmten Anzeigestunde verlangen.

Unterbleibt die verlangte Bestandsanmeldung, so kann der dem säumigen Erzeuger zustehende Preis zu Gunsten des R. W. B. um 50 Pfg. für den Zentner ablieferungspflichtiger Kartoffeln ermäßigt werden.

Bei der Anmeldung sind solche Vorräte, hinsichtlich deren die Lieferung auf Bezugsschein zwar zugesagt, aber noch nicht erfolgt ist, als anmeldepflichtig zu behandeln, daneben außerdem aber in Klammern zu wiederholen, um ihre vertragliche Gebundenheit kenntlich zu machen.

Als ablieferungspflichtig gelten nicht:

- a) die erforderlichen Speisefartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft (Ziffer 5a) in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge bis zum 15. September 1918 einschließlich,
- b) das zur eigenen nächstjährigen Bestellung erforderliche Saatgut in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge,
- c) das von anerkannten Saatgutwirtschaften gezogene Saatgut, soweit es reichsgesetzlich als solches anerkannt und zu behandeln ist,
- d) außerdem haben nach näherer Vorschrift der Verwaltungsabteilung zur Förderung des Saatgutwechsels innerhalb des Fürstentums für die Bestellung 1918 als Saatgut geeignete Erntevorräte aus anerkannten Anbauflächen von der Enteignung frei zu bleiben, solange die notwendige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Speisefartoffeln und die Belieferung außerlippischer Kommunalverbände den Zugriff nicht unbedingt notwendig machen.

22. Der R. W. B. hat für rechtzeitige (vergleiche Ziffer 20) Lieferung des angemeldeten Bedarfs an Speisefartoffeln zu sorgen und die Belieferung nötigenfalls auf die Überschuß-Bezirke, Gemeinden und Erzeuger umzulegen. Die vom R. W. B. beanspruchten Kartoffeln gelten mit der Lieferungsanordnung als enteignet. Bei der Enteignung ist dem Besitzer zu belassen, was nach Ziffer 21 als ablieferungspflichtig gilt.

Unterbleibt die Anlieferung seitens der Erzeuger, so hat der R. W. B. sie auf Kosten der Erzeuger vornehmen zu lassen. Für die enteigneten Kartoffeln ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit festzusetzen ist. Hat der Ablieferungspflichtige der Ablieferungsanordnung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so ist der Übernahmepreis um 60 M für die Tonne zu kürzen. Der gekürzte Betrag fließt dem R. W. B. zu. Widerrechtlich verheimlichte oder der Ablieferung sonstwie entzogene Vorräte fallen dem R. W. B. ohne Entschädigung zu.

Der R. W. B. ist für rechtzeitige Lieferung der zu liefernden Mengen verantwortlich. Erfüllt er die Lieferungsspflicht nicht, so kann die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts eine entsprechende Kürzung der den Erzeugern belassenen Speisefartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft anordnen. Davon sollen in erster Linie die im Rückstande befindlichen Gemeinden betroffen werden.

Wegen der Verpflichtung zur Erhaltung der enteigneten Kartoffeln vergleiche Ziffer 3.

23. Im Zwangslieferungsverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) von der Gemeinde an den Ortsvertreter und vom Erzeuger an den Vertrauensmann 10 Pfg. je Zentner. Diese Gebühr ist nach den Grundsätzen der Ziffer 18 a und b zu verwenden,
- b) die Gemeinden sind berechtigt, die tatsächlichen Unkosten des Zwangsbelieferungsverfahrens für Beschaffung, Verteilung, Lagerung und Schwundverlust an Speisefartoffeln durch Zuschläge auf den Kartoffelpreis zu decken. Dieser Zu-

Schlag soll gegenüber Versorgungsberechtigten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 2000 Mark fünfzig Pfennig je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen.

C. Lieferungsbedingungen.

I. Für die Belieferung lippischer Gemeinden und lippischer Verbraucher.

24. Als Kaufpreis gilt für das Bezugsscheinverfahren wie für Zwangslieferungen der jeweils von der Verwaltungsabteilung des L. G. A. (Regierung) bekannt gemachte Erzeugerhöchstpreis zuzüglich der in dieser Verordnung festgesetzten Anfuhrkosten und Gebühren.

Dieser Preis umfaßt die freie Anlieferung der Kartoffeln vom Erzeugerorte frei Eisenbahnwagen am nächsten Staatsbahnhofe oder, falls der Verkäufer und der Käufer an derselben Kleinbahn liegen, frei Wagen am nächsten Kleinbahnhofe, und zwar ohne Sack. Bei freiwilliger Belieferung ausschließlich mit Fuhrwerk des Erzeugers in den Keller oder an den sonstigen Lagerort des Verbrauchers sind für den Zentner 30 Pfg. zu vergüten. Wird zwischen der Bedarfsgemeinde und dem Erzeuger Ablieferung kleiner Mengen von Haus zu Haus vereinbart, so darf der Erzeuger 5 Pfg. für den Zentner mehr verlangen.

Maßgebend für die Höhe des zu bezahlenden Preises ist der Tag der Ablieferung, bei Überführung mit der Eisenbahn der Tag der Ablieferung am Verladeorte und, wenn die Ablieferung seitens des Lieferers später als am dritten Tage nach Abbruch erfolgt, der Tag des Abbruchs. Bei Lagerverträgen im Sinne der Ziffer 17 gilt als Tag der Ablieferung der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, oder in Ermangelung eines solchen der Tag des Vertragsabschlusses. Die Anforderung des Eisenbahnwagens ist Sache des Verkäufers.

25. Die Bedarfsgemeinden und sich auf Bezugsschein versorgende Verbraucher sind zur Abnahme der bestellten Kartoffeln verpflichtet und haben den durch geweigerte Abnahme entstehenden Schaden zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Bedarfsanmeldung der einzelnen Verbraucher bei den Gemeinden.

26. Die Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt bei allen Lieferungen unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer. Nur bei Zwangslieferungen an die Gemeinden sind die letzteren den Erzeugern gegenüber unmittelbar leistungspflichtig.

27. Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Übergabe an die Gemeinden oder bei unmittelbarer Lieferung an die Verbraucher erfolgen bei Empfang an der dazu vereinbarten Stelle, bei Überführung mit der Bahn mangels abweichender Vereinbarung auf der Verladestation, wenn der Verkäufer dem Käufer von der Verladung so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß der Belieferte zur Verladung persönlich erscheinen oder sich dabei vertreten lassen kann, sonst auf der Empfangsstation. Letzterenfalls hat der Käufer den Verkäufer gleichermaßen zu benachrichtigen.

28. Über den Tag der Lieferung und Verladung haben sich Lieferer und Belieferter zu verständigen. Bei Zwangslieferung mit der Bahn ist der Belieferte innerhalb der dem Lieferer gesetzten Lieferungsfrist jedenfalls abnahmepflichtig. Der Lieferer soll dem Belieferten jedoch nach Kenntnis von der Wagengestellung sofort auf kürzestem Wege Mitteilung machen. Über Streitigkeiten entscheidet die L. W. G. Sie kann nötigenfalls über die angestellten Kartoffeln anderweitig verfügen.

29. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln im Sack zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind. Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese sofort zurückzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Leihgebühr von 2 Pfg. für den Tag und Sack zu fordern. Erfolgt das Einsacken der Kartoffeln mit gleichmäßigem Gewicht, so erhält der Verkäufer dafür vom Käufer eine Entschädigung von 5 Pfg. für den Sack.
30. Zu liefern sind gesunde Speisekartoffeln mit einem Durchschnitt von wenigstens 1 Zoll (= 2,72 cm), die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts kann diese Lieferungsbedingungen jedoch in Fortfall bringen. Angefrorene oder verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mitlieferung solcher Kartoffeln berechtigt jedoch den Käufer nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln $1\frac{1}{2}\%$ des Gewichts übersteigen. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.
31. Die belieferten Gemeinden oder Käufer sind verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen. Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt bei Überführung mit der Bahn, wenn die Untersuchung am Verladeorte, bei Überführung mit Fuhrwerk, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen.
- Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist der Ortsvertreter der L. W. G. oder, falls dieser nicht sachverständig ist, ein anderer von der L. W. G. zu bestimmender Sachverständiger zuzuziehen. Dieser entscheidet endgültig über die Abnahmefähigkeit. Die Kosten der Zuziehung trägt die unterliegende Partei. Für die Berechnung der Kosten kann die L. W. G. einen Tarif aufstellen.
32. Zur Mängelrüge nach Ankunft der mit der Bahn überführten Kartoffeln berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch den in Ziffer 31 bestimmten Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge gegenüber dem Verkäufer hat unverzüglich, längstens in 24 Stunden telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens.
33. Bei Bahnversendung erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwägung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens. Die Kosten der Verwägung trägt der Lieferer der Kartoffeln; dieser hat der bei der Abnahme nicht vertretenen Gemeinde oder dem Käufer unverzüglich die Wagennummer und die Zeit der Verladung mitzuteilen.
34. Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt zu liefern. Der Verrechnung wird das Nettogewicht an verlesenen Kartoffeln zugrunde gelegt. Erdbesitz bis zu $1\frac{1}{2}\%$ ist vom Nettogewicht nicht abzurechnen. Über Streitigkeiten wird gemäß Ziffer 31 entschieden.
35. Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Versendung festgestellt wird, darf bis 5% mehr oder weniger geliefert werden. Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 kg zu verstehen. Bei nicht voller Ausnutzung des Ladegewichts hat der Käufer den tarismäßigen Frachtunterschied zu tragen.
36. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Ablieferung auf der Verladestation oder an der verabredeten Abnahmestelle zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Zahlung bis zur Dauer einer Woche von dem Zeitpunkt der Ablieferung der Kar-

toffeln und des Empfanges der Rechnung hinauszuschieben. In diesem Falle kann der Verkäufer von dem Zeitpunkt der Ablieferung an, aber nicht vor dem Eingange der Rechnung, beim Käufer 2¹/₂ Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.

37. Bei Überführung der Kartoffeln mit Fuhrwerk gilt die Lieferung als genehmigt, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen. Beanstandet der Käufer die Lieferung, so hat er unter gleichzeitiger schleuniger Benachrichtigung des Verkäufers den Sachverständigen (Ziffer 31) zuzuziehen, der unter sinngemäßer Anwendung der für die Lieferung mit der Eisenbahn gültigen Vorschriften entscheidet.
38. Ist zwischen dem Verkäufer und Käufer die Lieferung der Kartoffeln im Anschluß an die Ernte unmittelbar vom Acker vereinbart, so bleibt die Zurückweisung der Kartoffeln in allen Fällen ausgeschlossen. Der Käufer hat alsdann vielmehr nur Anspruch auf entsprechenden Preisnachlaß in der von dem Sachverständigen (Ziffer 31) zu bestimmenden Höhe und auf Ersatz der ihm durch das Auslesen erwachsenen Auslagen. Außerdem finden die Bestimmungen der Ziffer 34 über Erdbesatz sinn- gemäße Anwendung.

II. Für Lieferungen außerhalb des Fürstentums.

39. Kartoffellieferungen an auswärtige Kommunalverbände oder sonstige Stellen erfolgen ausschließlich auf Anfordern der L. W. G. nach Anweisung des R. W. B. Für solche Lieferungen gelten die Lieferungsbedingungen der Ziffern 20—38 nur, soweit sie denen der Reichskartoffelstelle nicht entgegenstehen.

D. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

40. Gemäß § 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung des Wirtschaftsjahres 1917/18 wird bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen:
1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

41. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die aus der vorjährigen Ernte noch vorhandenen Kartoffeln bleiben die dafür maßgebenden Bestimmungen unberührt.
42. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Regierung) beauftragt.

Detmold, den 17. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Biedenweg

R. Nr. 5331.

